

Artikelsatzung

zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro

vom 09.11.2001

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 3, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.7.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2000 (GV. NW S. 245) und den §§ 1, 2, 3, 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NW S. 718) und § 68 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1.1.1987 (BGBl I 1987 S. 1564) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2000 (BGBl I 2000 S. 1983) und § 25 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 14.12.1965 (GV. NW 1965 S. 361) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NW 1999 S. 718) und §§ 18, 19, 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 23.9.1995 (GV. NW S. 1028) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.5.2000 (GV. NW 2000 S. 462) und §§ 6a, 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl I S. 837) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.3.2001 (BGBl I S. 386) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a StVG vom 4.2.1981 (GV. NW 1981 S. 48) zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.9.1991 (GV. NW 1991, S. 365) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 19.4.1994 (BGBl I S. 854) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.7.2001 (BGBl I 1950) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.2.1987 (BGBl I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.4.2001 (BGBl I S. 623) und § 27 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 13.5.1980 (GV. NW 1980 S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NW 1994 S. 1115) und § 47 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 26.6.1984 (GV. NW S. 419) neu gefasst durch Gesetz vom 1.3.2000 (GV. NW 2000 S. 256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.3.2000 (GV. NW 2000 S. 439) und §§ 1, 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der Fassung vom 3.9.1994 (BGBl I S. 3370) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.8.1998 (BGBl I S. 2455) hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 08. November 2001 beschlossen:

(Ortsrechtssammlung Nr. 4)

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 25.11.99, Ratsbeschluss vom 11.11.99, wird wie folgt geändert:

§ 10 III a erhält folgende Fassung:

Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,00 € festgesetzt.

§ 10 III f erhält folgende Fassung:

In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 26,00 € je Stunde überschreiten.

(Ortsrechtssammlung Nr. 5a)

Artikel 2

Änderung der Zuständigkeitsordnung

Die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Warendorf vom 11.11.1999, Ratsbeschluss vom 11.11.99, wird wie folgt geändert:

§ 2 , Aufgaben, e, erhält folgende Fassung:

Liegenschaftsangelegenheiten (Aufgabengruppe 23) ab einer Kauf-/Verkaufssumme von Gewerbegrundstücken von 50.000,00 € und einer Kaufsumme von Wohnbaugrundstücken von 50.000,00 €;

§ 2, Entscheidungsbefugnisse, d, erhält folgende Fassung:

Vergaben von Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL für deren Zuständigkeitsbereich der „allgemeinen Verwaltung“, wenn der Auftragswert 100.000,00 € überschreitet;

§ 2, Entscheidungsbefugnisse, e, erhält folgende Fassung:

Erwerb von Vermögensgegenständen, Verfügung über Vermögen der Stadt, Vornahme von Schenkungen und Hingabe von Darlehen, wenn die Aufwendung oder der Geschäftswert 100.000,00 € überschreiten. Das gleiche gilt für Leasing- oder leasingähnliche Verträge (Mietkaufvereinbarungen), wobei der Kaufwert maßgebend ist.

§ 2, Entscheidungsbefugnisse, g, erhält folgende Fassung:

Stundung von Geldforderungen, soweit gegenüber demselben Schuldner die gestundete Geldsumme 25.000,00 € oder die Stundungsfrist den Zeitraum eines Jahres übersteigt (Aufgabengruppe 20, Ziff. 4.8);

§ 2, Entscheidungsbefugnisse, h, erhält folgende Fassung:

Niederschlagung von Geldforderungen, soweit die Gesamtsumme gegenüber demselben Schuldner im laufenden Rechnungsjahr den Betrag von 7.500,00 € übersteigt (Ziff.4.8); ausgenommen sind Entscheidungen über den Erlass oder Teilerlass von Geldforderungen entsprechend oder im Rahmen der Vorschriften der Insolvenzordnung;

§ 3, Entscheidungsbefugnisse, a, erhält folgende Fassung:

Planungsaufträge, Gutachten und Verträge ab einer Auftragssumme von 100.000,00 € der Aufgabengruppe 23, 61 und 63

§ 4, Entscheidungsbefugnisse, a, erhält folgende Fassung:

Planungsaufträge und Vergaben nach VOB, VOL und HOAI für den Zuständigkeitsbereich der Sachgebiete 65, 66, und 67 ab einer Auftragssumme von 100.000,00 €.

(Ortsrechtssammlung Nr. 8)

Artikel 3 Änderung Standgeldsatzung

Die Satzung der Stadt Warendorf über die Erhebung von Standgeldern vom 15.2.1993, Ratsbeschluss vom 10.2.1993, wird wie folgt geändert.

§ 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Warendorf zum Feilbieten von Waren oder zum Anbieten von Leistungen wird ein Standgeld nach folgenden Sätzen für jeden Tag der Benutzung erhoben:

	<u>Angaben in Euro</u>
1. Auf Wochenmärkten/Gemüsemärkten	
Für einen Verkaufsstand bis 2,50 m Tiefe je angefangener Frontmeter	1,50
Für einen Verkaufsstand über 2,50 m Tiefe je angefangener Frontmeter	2,50
2. Auf Landmaschinen/Viehmärkten	
je qm der in Anspruch genommenen Verkaufs- Ausstellungsfläche	0,50

3.	Auf Kirmes- oder sonstigen Veranstaltungen	
a.	Für Verkaufsstände und –wagen bis 2,50 m Tiefe je angefangener Frontmeter	2,00
b.	Für Verkaufsstände und –wagen über 2,50 m Tiefe je angefangener Frontmeter	3,00
c.	Für Betriebe, wie Automatenwagen, Verlosungen, sonstige Ausspielungen je angefangener Frontmeter	2,00
d.	Drehräder, Schießwagen, Ringwerfen u.ä. Geschäfte je angefangener Frontmeter	1,50
e.	Für Fahrgeschäfte oder sonstige Vergnügungshallen je angefangene qm in Anspruch genommene Fläche	0,40
f.	Für Imbiss, Eis, Ausschank und sonstiger Verzehr je angefangene qm in Anspruch genommene Fläche	2,00
4.	Für Zirkusunternehmen	
a.	Grossunternehmen ab 2.000 Sitzplätze	153,00
b.	Mittel/Kleinunternehmen unter 2.000 Sitzplätze	51,00
5.	Für die Veranstaltungen Weihnachtsmarkt, Rosenmontagskirmes, Fettmarkttrödel wird von den jeweiligen Veranstaltern ein Pauschal- standgeld erhoben in Höhe von	204,00
6.	In besonders gelagerten Fällen kann ein Pauschalstandgeld in Höhe von	25,00 bis 511,00
	erhoben werden.	

§ 4 Satz 2, wird das Wort „D- Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

(Ortsrechtssammlung Nr. 9a)

Artikel 4

Vergnügungssteuersatzung

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Warendorf vom 19.12.1997, Ratsbeschluss vom 18. 12.1997, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Abweichungen von den Bestimmungen des § 19 II, III, IV Vergnügungssteuergesetz NW.

Die Pauschalsteuer für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates wird nach festen Sätzen beschlossen. Die Steuer beträgt:

In den Fällen des § 2 Nr. 5a VergnStG. NW (Spielhallen oder ähnliche Einrichtungen)

-- für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	138,00 €
-- für sonstige Apparate	30,00 €

je Apparat und Kalendermonat

in den Fällen des § 2 Nr. 5b VergnStG NW (Schank-, Speise- und Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten)

-- für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	45,00 €
-- für sonstige Apparate	22,50 €

je Apparat und Kalendermonat

Die Steuer ist jeweils zum 15. eines jeden Monats zu entrichten. Sie kann als Vorausleistung erhoben werden. Wird sie als Vorausleistung erhoben, muss eine Endabrechnung folgen.

§ 3 erhält folgende Fassung:

Abweichungen von den Bestimmungen des § 20 Abs. 2 VergnStG NW.

Die Steuer nach § 2 Nr. 1 (Tanzveranstaltungen gewerblicher Art) und Nr. 2 (Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art) VergnStG NW beträgt

für jede angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 €

(Ortsrechtssammlung Nr. 15)

Artikel 5

Hundesteuersatzung

Die Satzung der Stadt Warendorf über die Erhebung von Hundesteuer vom 15.12.2000, Ratsbeschluss 14.12.2000, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | | |
|--|---------|----------|
| a. nur ein Hund gehalten wird | | 55,00 € |
| b. 2 Hunde gehalten werden | je Hund | 80,00 € |
| c. drei oder mehr Hunde gehalten werden | je Hund | 92,00 € |
| d. Für die Haltung eines oder mehrerer gefährlicher Hunde beträgt die jährliche Steuer | je Hund | 442,00 € |

§ 10 Nr. 6. erhält folgende Fassung:

als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

Vorsätzliche und leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen die § 5 Abs. 4 und § 8 dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 5.112,92 €, bei leichtfertigen Zuwiderhandlungen höchstens 2.556,46 €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.2.1987 (BGBL.I 1987 S.602). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Bürgermeister.

(Ortsrechtssammlung Nr. 11)

Artikel 6

Sondernutzungssatzung

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - im Gebiet der Stadt Warendorf vom 2.4.1992 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 5.9.1996, Ratsbeschlüsse vom 5.3.1992 und 4.9.1996, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 8 I der Sondernutzungssatzung der Stadt Warendorf erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

A) Allgemeine Bestimmungen

1. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,20 €

4. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, nur die Mindestgebühr erhoben.

B) Gebühren	qm/Monat/Euro
1. Masten (für Freileitungen, Fahnen u.a.)	2,90
2. Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	3,80
3. Aufstellen von Tischen und Stühlen	2,50
4. Verkaufswagen	4,20
5. Imbissbuden, Trinkhallen, Kioske	5,50
6. Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände	4,60
7. Nichtkommerzielle Werbe- und Verkaufsstände sowie Informationsstände	1,70
8. Ausstellung vor Ladenlokalen	6,30
9. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Container	1,70
10. Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden	2,10
11. Abstellen von nicht zum Strassenverkehr zugelassenen oder betriebsunfähigen Fahrzeugen sowie Abstellen von Fahrzeugen zu verkehrsfremden Zwecken (z.B. Werbung)	
a. PKW	4,60
b. LKW	5,00
c. Kraftrad	3,80
sonstige Zwecken dienende Nutzung	1,70 bis 6,30

(Ortsrechtssammlung Nr. 11a)

Artikel 7 Parkgebührenordnung

Die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit im Gebiet der Stadt Warendorf vom 17.5.1996, Ratsbeschluss vom 8.5.1996, wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Die Parkgebühr beträgt

0 bis 30 Minuten	0,25 €
30 bis 60 Minuten	0,50 €
2. Stunde	0,75 €
3. Stunde	1,00 €
4. Stunde	1,00 €

Nach der Grundparkzeit (30 Min. = 0,25 €) werden Zwischenbeträge entsprechend auf die Parkzeit angerechnet.

(Ortsrechtssammlung Nr. 24)

Artikel 8 Stellplatz-Ablösungssatzung

Die Satzung der Stadt Warendorf über die Festlegung der Stadtgebietsteile und die Höhe des Geldbetrages zur Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze - Stellplatz-Ablösesatzung - nach §

51 Abs. 5 Bauordnung NW i.d.F.d.Bekm vom 1.3.2000 - vom 6.7.1995, Ratsbeschluss vom 5.7.1995 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Unter Zugrundelegung von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten öffentlicher Parkeinrichtungen nach § 47 Abs. 7 Buchst. a. BauO NW einschließlich der Kosten des Grunderwerbs, wird der Geldbetrag je Stellplatz

Im Stadtgebietsteil I auf	4.840,00 €
Im Stadtgebietsteil II auf	3.135,00 €
Im Stadtgebietsteil III auf	3.165,00 €
Im Stadtgebietsteil IV auf	2.490,00 €
Im Stadtgebietsteil V auf	2.440,00 €
Im Stadtgebietsteil VI auf	2.120,00 €

festgesetzt.



(Ortsrechtssammlung Nr. 31)

Artikel 9

Umlagesatzung WABO Nord und Süd

Die Satzung über die Umlage von Beiträgen der Stadt Warendorf für die Unterhaltung der natürlich fließenden Gewässer II. Ordnung durch die Wasser- und Bodenverbände Warendorf-Nord und Warendorf-Süd in Warendorf vom 23.11.1983 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 15.12.2000, Ratsbeschluss vom 2.11.1983 und 14.12.2000 wird wie folgt geändert:

§ 4 (4) erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz wird wie folgt festgesetzt:

- a. Für Gebührenpflichtige im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes Warendorf Süd (ab 1999)

	<u>Euro/ha</u>
1.1 für landwirtschaftliche Nutzflächen	14,40
1.2 für Forstflächen	3,60

- b. Für Gebührenpflichtige im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes Warendorf Nord (ab 2001)

1.1 für landwirtschaftliche Nutzflächen	19,92
1.2 für Forstflächen	4,98

Sofern nicht eine Änderung erforderlich wird, gelten vorstehende Gebührensätze auch für die folgenden Haushaltsjahre.



(Ortsrechtssammlung Nr. 29a)

Artikel 10

Entwässerungssatzung

Die Entwässerungssatzung für das kanalisierte und nichtkanalisierte Gebiet der Stadt Warendorf vom 17.12.1998, Ratsbeschluss vom 16.12.1998, wird wie folgt geändert:

§ 26 (3), Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 51.129,19 € geahndet werden.

(Ortsrechtssammlung Nr. 27)

Artikel 11
Betriebssatzung der Stadtwerke

Die Betriebssatzung der Stadtwerke der Stadt Warendorf ab 1.1.2001 vom 21.12.2000, Ratsbeschluss vom 14.12.2000, wird wie folgt geändert:

§ 5 (3) a erhält folgende Fassung:

- a. Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall einen Betrag von 100.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,

§ 5 (3) b erhält folgende Fassung:

- b. Stundungen von Geldforderungen, die im Einzelfall 25.000,00 € übersteigen oder wenn die Stundungsfrist über das der Fälligkeit folgende Wirtschaftsjahr hinausgeht,

§ 5 (3) c erhält folgende Fassung:

- c. Erlass und Niederschlagung von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 7.500,00 € übersteigen.

§ 11 erhält folgende Fassung:

Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt für die Betriebszweige	
Wasserversorgung	3.067.751,29 €
Abwasserbeseitigung	2.556.459,41 €

§ 12 (2) erhält folgende Fassung:

Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Erfolgs- und Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig.
Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Erfolgs- und des Vermögensplanes, die 50.000,00 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses.

(Ortsrechtssammlung Nr. 27c)

Artikel 12
Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung

Die Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Warendorf vom 13.6.1985 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 4.12.1995, Ratsbeschluss 12.6.85 und 29.11.95, wird wie folgt geändert:

§ 2 (4) erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr dient der Vorhaltung des Wasseranschlusses und beträgt entsprechend der von der Stadt bestimmten Zählerweite:

- | | |
|---|---------|
| 1. Für Abnehmer, für die der Benutzungszwang gilt -ohne Eigenversorgung-
Bis zu einem 10 cbm Zähler jährlich | 73,00 € |
|---|---------|

Bis zu einem 30 cbm Zähler jährlich	147,00 €
Bis zu einem 80 mm Anschluss jährlich	368,00 €
Über einem 80 mm Anschluss jährlich	736,00 €

2. Für gewerbliche Abnehmer, die vom Benutzungszwang befreit wurden, jedoch vom Anschlusszwang erfaßt bleiben:

Bis zu einem 10 cbm Zähler jährlich	220,00 €
Bis zu einem 30 cbm Zähler jährlich	440,00 €
Bis zu einem 80 mm Anschluss jährlich	1.104,00 €
Über einem 80 mm Anschluss jährlich	2.208,00 €

§ 2 (6) erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,12 € je cbm Trinkwasser. Mit Großabnehmern können nach Beratung in dem zuständigen Ausschuss besondere Tarife vereinbart werden.

§ 3 (2) erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme eines Hydrantenstandrohres wird eine Grundgebühr in Höhe von 8,00 € je angefangene Woche erhoben.

§ 5 (4) erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz beträgt je cbm 1,12 €.

(Ortsrechtssammlung Nr. 27b)

Artikel 13

Beitragssatzung zur Wasserversorgungssatzung

Die Beitragssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Warendorf vom 13.6.1985 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 13.11.2000, Ratsbeschluss vom 12.6.85 und 9.11.2000, wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Beitragssatz

Der Anschlussbeitrag beträgt 0,64 € je m² der nach Maßgabe der von § 3 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 5 (1) erhält folgende Fassung:

Der Aufwand für die Herstellung des Anschlusses bis zu einer Anschlussweite von 2" wird nach Einheitssätzen ermittelt. Der Einheitssatz bemisst sich nach Anschlussweite und nach Länge der Anschlussleitung, gemessen von der Straßenmitte bis zur Hauptabsperreinrichtung vor dem Wassermesser, Bruchteile von Metern bleiben unberücksichtigt. Für eine Leitungslänge bis zu 10 Metern wird ein Grundbetrag und für jeden darüber hinausgehenden lfdm ein Mehrbetrag erhoben.

Der Einheitssatz beträgt

Bei einem 1 ¼" Anschluss	823,00 €
Bei einem 1 ½" Anschluss	854,00 €
Bei einem 2" Anschluss	884,00 €
Jeder weitere Meter Anschlusslänge	29,00 €

Anschlüsse mit einer Leitungslänge von mehr als 2" und jeder weitere Anschluss werden dem Anschlussnehmer zu den tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

(Ortsrechtssammlung Nr. 21)

Artikel 14

Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Warendorf vom 1.2.99 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2000, Ratsbeschluss vom 27.1.99 und 14.12.2000, wird wie folgt berichtigt:

§ 5 (4) erhält folgende Fassung:

Bei der einmaligen wöchentlichen Reinigung (einschließlich Winterwartung) beträgt die Gebühr jährlich je Meter Grundstücksseite

- | | |
|---|--------|
| a. für Straßen des innerörtlichen Verkehrs
(Kategorie II, Stufe B des Straßenverzeichnisses) | 1,34 € |
| b. für Straßen des überörtlichen Verkehrs
(Kategorie II, Stufe C des Straßenverzeichnisses) | 1,29 € |

§ 5 (5) erhält folgende Fassung:

Bei der zweimaligen wöchentlichen Reinigung (einschließlich Winterwartung) beträgt die Gebühr jährlich je Meter Grundstücksseite

- | | |
|---|--------|
| a. für Straßen des innerörtlichen Verkehrs
(Kategorie II, Stufe B des Straßenverzeichnisses) | 2,69 € |
|---|--------|

§ 8 (2) erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 511,29 € geahndet werden.

(Ortsrechtssammlung Nr. 29 b)

Artikel 15

Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung

Die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Warendorf vom 26.3.1992 in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.3.93, Ratsbeschluss vom 5.3.92 und 25.3.93, wird wie folgt geändert:

§ 4 (1) erhält folgende Fassung:

Der Anschlussbeitrag beträgt bei einem Grundstück für Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss) je m² Grundstücksfläche 4,60 €.

(Ortsrechtssammlung Nr. 29 c)

Artikel 16

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Die Gebührensatzung vom 14.12.1998 zur Entwässerungssatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.12.2000, Ratsbeschluss vom 18.11.98 und 14.12.2000, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

- | | |
|---|---------|
| (1) Die Entwässerungsgebühr (Schmutzwasser einschließlich Niederschlagswasser) beträgt einschließlich der an das Land NW abzuführenden Abwasserabgabe je m ³ | 3,37 € |
| (2) Aufgehoben | |
| (3) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner und Jahr ab 1.1.97 | 17,90 € |

- | | |
|--|-------------------|
| (4) Die Pauschalgebühr für die Einleitung von Grund-/Drainagewasser von Grundstücken beträgt je m ² Grundstücksfläche | 0,0051 € |
| (5) Für den Transport von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zur zentralen Kläranlage Warendorf, werden die Kosten des Entsorgungsunternehmers in Höhe von angefangener m ³ Grubeninhalte auf den Nutzungsberechtigten/Anlagenbetreiber abgewälzt. Für die Auslegung von zusätzlichen Schlauchlängen über 25 m hinaus werden je lfd. m erhoben | 13,05 €
0,59 € |
| (6) Für eine vom Anlagenbetreiber/Nutzungsberechtigten verschuldete vergebliche Anfahrt des Entsorgungsunternehmens werden Kosten in Höhe von auf den Anlagenbetreiber/Nutzungsberechtigten der Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Grube abgewälzt. | 29,65 € |
| (7) Die Gebühr für die Reinigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je m ³ | 7,37 € |
| (8) Die Gebühr für die Reinigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben beträgt je angefangener m ³ Grubeninhalte | 1,62 € |
| (9) Die Gebühr für die Reinigung von Schlamm aus Abwasservorbehandlungsanlagen/Abscheider beträgt je m ³ | 30,74 € |
| (10) aufgehoben | |
| (11) Die Veranlagung zu den o.g. Gebühren wird dem Gebührenpflichtigen durch einen entsprechenden Gebühren-/Abgabenbescheid bekannt gegeben. | |

§ 5 (2) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Abweichend von Abs. 1 wird jedoch für jedes angeschlossene Grundstück eine Abwassermindestgebühr je Einwohner und Kalenderjahr wie folgt erhoben:

1. Person	77,00 €
2. Person	66,00 €
jede weitere Person	61,00 €

Die Mindestgebühr wird höchstens auf das Doppelte der Entwässerungsgebühr, die sich nach dem zugeführten und abgelesenen Frischwasserverbrauch (aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen gem. Abs. 1) tatsächlich errechnen würde, festgesetzt.

(Ortsrechtssammlung Nr. 23)

Artikel 17

Abfallentsorgungssatzung

Die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Warendorf vom 3.8.2000, Ratsbeschluss vom 26.6.2000, wird wie folgt geändert:

§ 25 (2) erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 51.129,19 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.